



Staatskundekurs für Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten

Jahr 2026

,

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'état civil et des naturalisations SENa
Amt für Zivilstand und Einbürgerung ZEiA

—
Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts **DIAF**
Direktion der Institutionen und der Land – und Forstwirtschaft **ILFD**

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Informationen	3
1.1 Wer ist Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger?	3
1.2 Rechte und Pflichten von Bürgerinnen und Bürgern	3
1.2.1 Die Rechte	3
1.2.2 Die Pflichten der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat und der nationalen Gemeinschaft	3
1.2.3 Die ethischen Pflichten der Bürgerinnen und Bürger	4
1.3 Geographische Bezugspunkte in Europa	5
1.3.1 Die Nachbarstaaten der Schweiz	5
1.4 Nationale geographische Bezugspunkte	6
1.5 Kantonale geographische Bezugspunkte	7
2 Staatskunde	8
2.1 Die Schweiz: ein Bundesstaat	8
2.2 Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen	8
2.2.1 Bund	8
2.2.2 Kantone	8
2.3 Die politischen Behörden des Bundes - Die wichtigsten Gewalten	9
2.3.1 Die Exekutive	9
2.3.2 Die Legislative	9
2.3.3 Die Judikative	9
2.4 Die Mitglieder des Bundesrats	10
2.5 Die Vertreter des Kantons Freiburg in den eidgenössischen Räten	11
2.5.1 Nationalrat	11
2.5.2 Ständerat	12
2.6 Die politischen Behörden auf kantonaler Ebene	12
2.6.1 Die Exekutive	12
2.6.2 Die Legislative	12
2.6.3 Die Judikative auf kantonaler Ebene	12
2.7 Die Mitglieder des Staatsrats (Exekutive)	13
2.8 Bezirke	14
2.8.1 Oberamtfrau/Oberamtmann	15
2.9 Die politischen Behörden auf Gemeindeebene	16
2.9.1 Die Exekutive	16
2.9.2 Die Legislative	16
2.9.3 Die Judikative	16
2.10 Die politischen Rechte	16
2.10.1 Das Recht, die Mitglieder der politischen Behörden zu wählen	16
2.10.2 Ausübung der politischen Rechte: Referendum und Initiative	17
3 Praktische Informationen	18
3.1 Webseite	18
3.2 Sprachkurse für Migranten /Migrantinnen	18
3.3 Sehenswürdigkeiten	19

1 Allgemeine Informationen

1.1 Wer ist Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger?

Artikel 37 der Bundesverfassung:

« Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger ist, wer das **Bürgerrecht einer Gemeinde** und **das Bürgerrecht des Kantons** besitzt ».

1.2 Rechte und Pflichten von Bürgerinnen und Bürgern

1.2.1 Die Rechte

- > Das Recht auf Leben
- > Das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz. Es gilt der Grundsatz, dass niemand Sonderrechte geniessen darf und das Gesetz für alle gleich gelten muss
- > Das Recht auf Handels- und Gewerbefreiheit
- > Das Recht auf Eigentum
- > Das Recht auf freie Meinungsäusserung
- > Das Demonstrationsrecht
- > Das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit
- > Das Streikrecht
- > Die Pressefreiheit
- > Die Gleichstellung von Mann und Frau
- > Der Schutz der Menschenwürde
- > **Das Stimm- und Wahlrecht (Ausübung der politischen Rechte)**
- > usw.

1.2.2 Die Pflichten der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat und der nationalen Gemeinschaft

- > Die Einhaltung des Gesetzes. Der Vorrang des Gesetzes ist für das Leben in der Gemeinschaft unabdingbar.
- > Die Pflicht sich über die Steuern an der Finanzierung der Ausgaben von Bund, Kanton und Gemeinden für die Allgemeinheit zu beteiligen.
- > Die Pflicht, sich sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten an der Landesverteidigung zu beteiligen. Frauen können freiwillig Militärdienst leisten.

Neue Schweizerbürger, die weniger als 25 Jahre alt sind, werden vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz zu einem Orientierungstag aufgeboten, der in dem auf ihre Einbürgerung folgenden Jahr stattfindet.

Dienstpflicht in der Armee längstens bis zum 34. Altersjahr.

Dienstpflicht im Zivilschutz längstens bis zum 40. Altersjahr.

Personen, die diese Pflichten nicht erfüllen, haben einen Militärflicthersatz zu entrichten.

1.2.3 Die ethischen Pflichten der Bürgerinnen und Bürger

Die Pflichten der Bürger dürfen sich nicht auf rein rechtliche Pflichten beschränken, sondern sollten auch einen ethischen Aspekt umfassen. **Staatsbürgerliches Verhalten äusserst sich auch in staatsbürgerlichem Pflichtgefühl und respektvollem Verhalten, wie:**

- > der Achtung gegenüber anderen
- > der Fähigkeit zur Solidarität
- > dem Respekt gegenüber den Institutionen und Behörden
- > der Beteiligung am öffentlichen Leben (Vereine, etc.)

Werden diese staatsbürgerlichen Werte, die für das Leben in der Gemeinschaft grundlegend sind, nicht beachtet, so verliert der Begriff „Staatsbürger“ seine Bedeutung und die Gemeinschaft als Ganzes wird geschwächt.

1.3 Geographische Bezugspunkte in Europa

1.3.1 Die Nachbarstaaten der Schweiz

Schweiz grenzt an fünf Länder:

- > Frankreich
- > Deutschland
- > Österreich
- > Liechtenstein
- > Italien



1.4 Nationale geographische Bezugspunkte

Vier Sprachen:

- > Französisch
- > Deutsch
- > Italienisch
- > Rätoromanisch

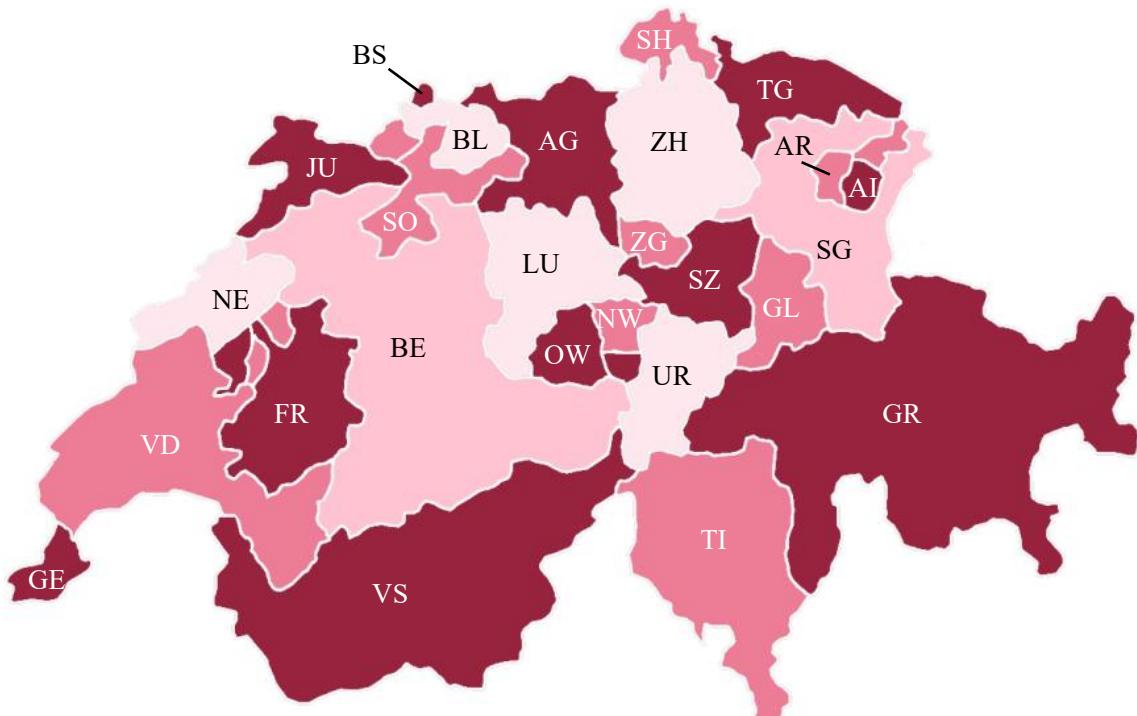
Bekannte Schweizer Berge:

- > Eiger, Mönch und Jungfrau (BE)
- > Dufourspitze (VS – höchster Berg der Schweiz)
- > Matterhorn (VS)

Schweizer Flüsse:

- > Rhone
- > Rhein
- > Aare

Bevölkerung der Schweiz am 3. Quartal 2025: 9'104'063 Einwohner.



1.5 Kantonale geographische Bezugspunkte

Bezirke im Kanton Freiburg:

- > Saane, Hauptort Freiburg
- > Sense, Hauptort Tafers
- > Gruyère, Hauptort Bulle
- > Vivisbach, Hauptort Châtel-St-Denis
- > Glane, Hauptort Romont
- > Broye, Hauptort Estavayer-le-Lac
- > See, Hauptort Murten

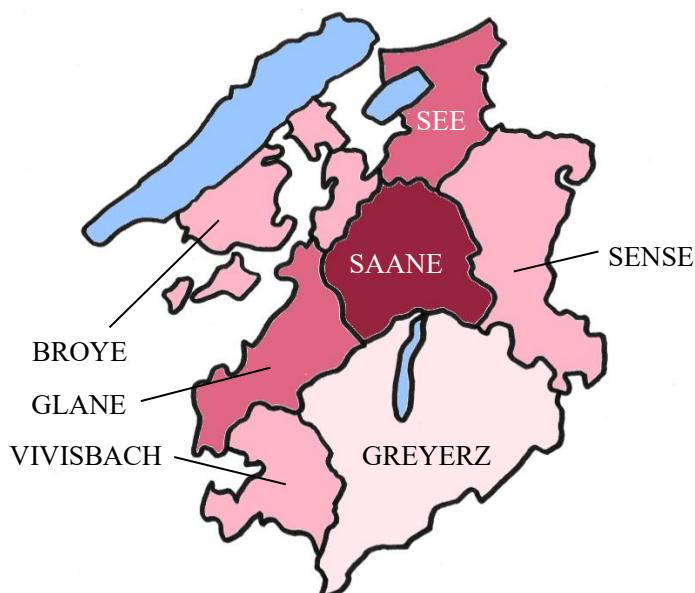
Freiburger Berge :

- > Vanil Noir (höchster Berg des Kantons)
- > La Berra
- > Moléson
- > Kaiseregg

Freiburger Flüsse und Seen :

- > Saane
- > Glâne
- > Sense
- > Broye
- > Trême
- > Murtensee
- > Gruyèrsee
- > Schiffenensee
- > Schwarzsee

Kantonsbevölkerung Ende 2024: 346'674 Bewohner.



2 Staatskunde

2.1 Die Schweiz: ein Bundesstaat

In Anbetracht der Institutionen, die sie regieren, und vor allem ihrer Bundesverfassung muss die Schweiz als «**Bundesstaat**» bezeichnet werden.

Die Bundesverfassung verteilt die Zuständigkeiten und die Verantwortung zwischen dem «**Bund**» einerseits und den «**Kantone**» andererseits.

Die Kantone sind insofern souverän, als ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung eingeschränkt ist. Zwischen Bund und Kantonen besteht somit eine Aufgabenteilung.

2.2 Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

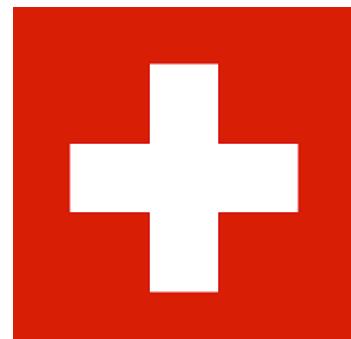
Grundsätzlich verfügen die Kantone über die allgemeine Zuständigkeit. Wenn der Bund für einen Bereich zuständig sein soll, so muss ihm diese Zuständigkeit durch die Bundesverfassung übertragen werden. Dies nennt man **Subsidiaritätsprinzip**.

Im politischen Alltag stellt man jedoch fest, dass die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen komplizierter ist, als es auf den ersten Blick scheint. Man spricht von **geteilter Kompetenz**. Dies macht das politische System in der Schweiz so kompliziert.

Diese Situation beruht auf historischen Gründen. Ursprünglich verfügte der Bund nur über wenige Zuständigkeiten. Mit der Zeit wurden dem Bund auf Kosten der Kantone jedoch immer mehr Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

2.2.1 Bund

- > Landeswährung
- > Aussenpolitik
- > Landesverteidigung
- > Sozialpolitik
- > Gesundheitspolitik
- > Volkswirtschaft
- > Landesversorgung
- > Asyl- und Migrationspolitik
- > Nationalstrassen
- > Straf- und Zivilgesetzgebung



2.2.2 Kantone

- > Steuergesetzgebung auf kantonaler Ebene
- > Spitalorganisation
- > Kantsstrassen
- > Kantonales Verwaltungsrecht (z.B. die ordentliche Einbürgerung)
- > Organisation der Gerichte
- > Sozialpolitik, insbesondere Sozialhilfe



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG
WWW.FR.CH

2.3 Die politischen Behörden des Bundes - Die wichtigsten Gewalten

2.3.1 Die Exekutive

Der Bundesrat mit 7 Mitgliedern:

- > Die ordentliche Führung der Staatsgeschäfte
- > Vorbereitung von Gesetzesentwürfen, Budgets und Rechnungen
- > Ernennung der Bundesbeamten und Führung der Bundesverwaltung
- > usw.

2.3.2 Die Legislative

Das Parlament oder die eidgenössischen Räte:

- > Der Nationalrat mit 200 Mitgliedern, auch genannt die Volkskammer (Vertretung proportional zur Bevölkerung)
- > Der Ständerat mit 46 Mitgliedern, auch genannt die Ständekammer (Vertretung der Kantone)

Die Bundesversammlung (wird alle 4 Jahre vom Volk gewählt) besteht aus beiden Kammern zusammen. Die Aufgaben sind:

- > Erlass von Bundesgesetzen
- > Genehmigung des Bundesbudgets
- > Wahl der Bundesräte und Bundesrichter
- > Oberaufsicht über die Bundesverwaltung
- > usw.

2.3.3 Die Judikative

Das **Bundesgericht** ist die oberste richterliche Behörde der Eidgenossenschaft. Es hat seinen Sitz in Lausanne mit 6 Abteilungen, und setzt sich aus 40 Richtern zusammen, die alle 6 Jahre von der Bundesversammlung gewählt werden.

Weitere Bundesgerichte:

- Das Bundesstrafgericht in Bellinzona
- Das Bundesverwaltungsgericht und das Bundespatentgericht in St. Gallen
- Das Bundesgericht in Luzern (Dritte und Vierte öffentlich-rechtliche Abteilung)

2.4 Die Mitglieder des Bundesrats

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung:
Guy Parmelin



Schweizerische Volkspartei - SVP

Bundespräsident 2026

Departement für auswärtige Angelegenheiten:
Ignazio Cassis



Die Liberalen - FDP

Vizepräsident 2026

Finanzdepartement:
Karin Keller-Sutter



Die Liberalen - FDP

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation:
Albert Rösti



Schweizerische Volkspartei - SVP

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport:
Martin Pfister



Volkspartei – Die Mitte

Departement des Innern:
Elisabeth Baume-Schneider



Sozialdemokratische Partei – SP

Justiz- und Polizeidepartement :
Beat Jans



Sozialdemokratische Partei - SP

2.5 Die Vertreter des Kantons Freiburg in den eidgenössischen Räten

2.5.1 Nationalrat

Pierre-André Page

SVP

Nationalratspräsident 2026



Nicolas Kolly

SVP



Nadine Gobet

FDP



Gerhard Andrey

Grüne



Valérie Piller Carrard

SP



Christine Bulliard-Marbach

Die Mitte



Marie-France Roth Pasquier

Die Mitte



2.5.2 Ständerat

Johanna Gapany

FDP



Isabelle Chassot

Die Mitte



2.6 Die politischen Behörden auf kantonaler Ebene

2.6.1 Die Exekutive

Der Staatsrat mit 7 Mitgliedern hat zur Aufgabe:

- > Ordentliche Führung der kantonalen Geschäfte
- > Vorbereitung von Gesetzesentwürfen, des Voranschlags und der Staatsrechnung
- > Ernennung der kantonalen Beamten und Führung der Kantonsverwaltung
- > usw.

2.6.2 Die Legislative

Der Grossen Rat mit 110 Mitgliedern hat zur Aufgabe:

- > Erlass von kantonalen Gesetzen
- > Genehmigung des Staatsvoranschlags
- > **Erteilung des schweizerischen und des freiburgischen Bürgerrechts**
- > Wahl der kantonalen Richter
- > Aufsicht über die Kantonsverwaltung
- > usw.

2.6.3 Die Judikative auf kantonaler Ebene

Die Richter des Kantonsgerichts werden vom Grossen Rat auf unbestimmte Dauer gewählt. Das Kantonsgericht ist die oberste Gerichtsbehörde des Kantons. Es ist die Rekursinstanz für die Bereiche Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht.

Die Bezirksgerichte haben straf- und zivilrechtliche Zuständigkeiten. Sie sind die Erste richterliche Instanz.

2.7 Die Mitglieder des Staatsrats (Exekutive)

Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD):
Philippe Demierre (SVP)



Präsident 2026

Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD):
Sylvie Bonvin Sansonnens (Grüne)



Vizepräsidentin 2026

Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RUMI):
Jean-François Steiert (SP)



Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD):
Didier Castella (FDP)



Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD):
Olivier Curty (Die Mitte)



Finanzdirektion (FIND):
Jean-Pierre Siggen (Die Mitte)



Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion (SJSD):
Romain Collaud (FDP)



2.8 Bezirke

Der Kanton Freiburg ist in 7 Verwaltungskreise, sog. «Bezirke» eingeteilt. Für jeden Bezirk gibt es eine Oberamtsperson, die alle 5 Jahre gewählt wird. Die Oberamtsperson ist die Vertretung der Kantonsregierung in den Bezirken. Die hauptsächlichen Aufgaben sind:

- > Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den Bezirken
- > Aufsicht über die Umsetzung der Gesetze und Entscheide der Regierung
- > Aufsicht über die Gemeinden
- > Strafbehörde für gewisse strafbare Handlungen (öffentliche Gaststätten, SVG, usw.)
- > Beschwerdebehörde gegen Entscheide der Gemeinden
- > usw.

2.8.1 Oberamtfrau/Oberamtmann

Lise-Marie Graden
Saane



Manfred Raemy
Sense



Vincent Bosson
Greyerz



Christoph Wieland
See



Valentin Bard
Glane



Nicolas Kilchoer
Broye



François Genoud
Vivisbach



2.9 Die politischen Behörden auf Gemeindeebene

2.9.1 Die Exekutive

Der Gemeinderat hat je nach Einwohnerzahl der Gemeinde 5, 7 oder 9 Mitglieder. Dem Gemeinderat steht eine Gemeindepräsidentin oder ein Gemeindepräsident (Ammann) vor.

Die Aufgaben sind:

- > Ordentliche Führung der Gemeindeangelegenheiten
- > Bewahrung von Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet
- > Verwaltung der Gemeindegüter
- > Vorbereitung von Gemeindereglementsentwürfen
- > usw.

2.9.2 Die Legislative

Für kleinere Gemeinden mit weniger als 600 Einwohnern gibt es die Gemeindeversammlung und für die Grösseren den Generalrat (30, 50 oder 80 Mitglieder)

Die Aufgaben sind :

- > Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung
- > Festlegung der Gemeindesteuern
- > Erlassen von Gemeindereglementen
- > Aufsicht über die Gemeindeverwaltung
- > usw.

2.9.3 Die Judikative

Die Judikative (das Gerichtswesen) umfasst alle Instanzen, die im Kanton Freiburg mit der Rechtsprechung befasst sind: Gerichte, Staatsanwaltschaft, Friedensgerichte, verwaltungsunabhängige Kommissionen und Oberämter.

Die Gerichtsbehörden erfüllen ihren Auftrag in völliger Unabhängigkeit und haben keinerlei Anweisungen oder Befehle der Legislative oder der Exekutive entgegenzunehmen.

2.10 Die politischen Rechte

Die politischen Rechte haben zum Ziel die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe der Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Dies ist die Grundlage der Demokratie und ein wichtiger Eckpfeiler der Schweiz.

2.10.1 Das Recht, die Mitglieder der politischen Behörden zu wählen

Die Schweiz ist eine halbdirekte Demokratie. Das heisst, dass die Stimmberchtigten ihre Vertreter auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene wählen.

Stimmberchtigt auf kantonaler Ebene sind Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen. Sie oder er:

- > muss die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen
- > muss 18 Jahre alt sein
- > muss im Kanton wohnhaft sein
- > darf kein Bevormundungsfall gemäss Artikel 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sein (Geisteskrankheit)

Auf Gemeindeebene wird das Stimm- und Wahlrecht den in der Gemeinde wohnhaften ausländischen Personen gewährt, die seit mindestens 5 Jahren im Kanton wohnhaft sind und eine Aufenthaltsbewilligung C besitzen.

2.10.2 Ausübung der politischen Rechte: Referendum und Initiative

2.10.2.1 Das Volksreferendum

Mit dem Referendumsrecht wird dem Volk die Möglichkeit gegeben, sich zu einem Gesetz, das vom Parlament (der Legislative) erlassen worden ist, zu äussern. Es gibt 2 Arten von Referenden:

- > Das fakultative Referendum: die Bürger können verlangen, dass über ein Gesetz eine Volksabstimmung durchgeführt wird. Auf Bundesebene muss das Gesuch von 50'000 Personen und auf kantonaler Ebene (Freiburg) von 6'000 Personen eingereicht werden. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt 100 Tage (Bundesebene) bzw. 90 Tage (Kanton Freiburg).
- > Das obligatorische Referendum: Jede Änderung der Bundesverfassung muss dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Dies gilt auch auf kantonaler Ebene.

Auf Kantons- und Gemeindeebene ist das Referendum meistens weitreichender als auf Bundesebene. Der Kanton Freiburg sieht z.B. ein finanzielles Referendum vor (für Ausgaben, die einen bestimmten Betrag überschreiten).

2.10.2.2 Volksinitiative

Mit dem Initiativrecht wird dem Volk die Möglichkeit gegeben, eine Änderung der Bundes- oder der Kantonsverfassung zu verlangen. Damit eine Initiative zustande kommt braucht es:

- > 100'000 Unterschriften auf Bundesebene
- > 6'000 Unterschriften auf kantonaler Ebene (in 90 Tagen)
 - > Auf kantonaler Ebene kann man mit einer Initiative auch den Erlass eines neuen Gesetzes, bzw. die Änderung oder Aufhebung eines bestehenden Gesetzes verlangen.

2.10.2.3 Die Volksmotion

Die Volksmotion ist in der kantonalen Verfassung (des Kantons Freiburg) vorgesehen. Sie muss von mindestens 300 stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet sein und ist an den Grossen Rat zu richten. Sie soll den Staatsrat verpflichten, dem Grossen Rat einen Erlass, meistens einen Gesetzesentwurf, vorzulegen.

Hinter dem Einreichen einer Volksmotion stehen meistens die Abgeordneten des Grossen Rates.

3 Praktische Informationen

3.1 Webseite

- > www.fr.ch/de/ilfd/zeia: Webseite des Amts für Zivilstand und Einbürgerung
- > www.ch.ch: Orientierungsplattform zu Bundes- und Kantonsbehörden
- > www.admin.ch: offizielle Webseite der Bundesverwaltung
- > www.fr.ch: Webseite des Staates Freiburg
- > www.fribourg.ch: offizielle Webseite für den Tourismus in der Stadt Freiburg
- > www.fr.ch/sstat/: Webseite des kantonalen Amts für Statistik (statistische Daten)
- > www.armee.ch: Webseite der Schweizer Armee
- > www.kulinarischeserbe.ch: Webseite des Vereins « Kulinarisches Erbe der Schweiz »
- > www.fr.ch/de/sjsd/spomi: Amt für Bevölkerung und Migration
- > www.sem.admin.ch: Staatssekretariat für Migration
- > www.fr.ch/de/kub: Webseite der Kantons- und Universitätsbibliothek (KUB)
- > www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/der-bund-kurz-erklaert
- > www.ch-info.swiss/de

3.2 Sprachkurse für Migranten /Migrantinnen

- > Verein Lesen und Schreiben, Rue St-Pierre 10, CP 915, 1700 Freiburg, 026 422 32 62
- > Freiburgisches Rotes Kreuz, G-Techtermann-Strasse 2, 1700 Freiburg, 026 347 39 40,
www.croix-rouge-fr.ch
- > Frauenraum, Rue Saint-Pierre 10, 1700 Freiburg, 026 424 59 24, www.espacefemmes.org
- > Weiterbildungs- und Informatikzentrum WIZ, Route des Grives 2,
1763 Granges-Paccot, 026 305 27 60
- > Klubschule Migros, Rue Hans-Fries 4, 1700 Freiburg, 058 568 82 75, www.klubschule.ch
- > Volkshochschule Freiburg, Rue de Romont 12, 1700 Freiburg, 026 322 77 10, www.unipopfr.ch
- > Fachstelle für die Integration der MigrantInnen und für Rassismusprävention IMR,
Reichengasse 26, 1700 Freiburg, 026 305 14 85, www.fr.ch/de/sjsd/imr/

3.3 Sehenswürdigkeiten

- > Strohatelier Sense-Oberland, Schwarzseestr. 12, 1718 Rechthalten, 026 418 26 61, www.strohatelier.ch
- > Espace Jean Tinguely – Niki de Saint-Phalle, Murtengasse 2 und 12, 1700 Freiburg, 026 305 51 40
- > Museum für Kunst und Geschichte, Murtengasse 2 und 12, 1700 Freiburg, 026 305 51 40
- > Bierbraumuseum Cardinal, Passage du Cardinal 1, 1700 Freiburg, www.bluefactory.ch
- > Musée Gruérien, Rue de la Condémine 25, 1630 Bulle, 026 916 10 10, www.musee-gruerien.ch
- > Musée du Pays et Val de Charmey, Les Charrières 1, 1637 Charmey, 026 320 70 20, www.musee-charmey.ch
- > Naturhistorisches Museum, Ch. du Musée 6, 1700 Freiburg, 026 305 89 00, www.fr.ch/de/nhmf
- > Kunsthalle Friart Freiburg, Petites-Rames 22, 1700 Freiburg, 026 323 23 51, www.friart.ch
- > Cantorama, Alte Kirchgasse, Jaun, 026 929 81 81, www.cantorama.ch
- > Electrobroc, Route du Lac 1, 1636 Broc, 0840 40 40 30, www.electrobroc.ch
- > Schweizerisches Museum für Glasmalerei und Glaskunst, Rue du Château 108b, 1680 Romont, 026 652 10 95, www.vitromusee.ch
- > Römisches Museum von Vallon, Carignan 6, 1565 Vallon, 026 667 97 97, www.museevallon.ch
- > Sensler Museum, Kirchweg 2, 1712 Tafers, 079 487 57 75, www.senslermuseum.ch
- > Froschmuseum, Rue du Musée 13, 1470 Estavayer-le-lac, 026 664 80 65, www.museedesgrenouilles.ch
- > Stadt und Schloss Gruyères, Rue du Château 8, 1663 Gruyères, 026 921 21 02, www.chateau-gruyeres.ch
- > Die Gastlosen und das Soldatenhaus, 026 929 82 35, www.chaletdusoldat.ch
- > Fondation Papiliorama, Moosmatte 1, 3210 Kerzers, 031 756 04 60, www.papiliorama.ch